



3003 Bern, 14. Januar 2025

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

U23, Camionfüllstelle, Umbau auf Pitbetankung mit Überdachung
Projekt-Nr. 23-03-003

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 24. Juli 2024 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau der Camionfüllstelle inkl. Rückbau der bestehenden Camionfüllstelle ein. Bauherrin ist die Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (UBAG).

1.2 Begründung und Projektbeschreibung

Gemäss den Angaben im Gesuch ist die bestehende Camionfüllstelle der UBAG seit über 40 Jahren in Betrieb und muss aufgrund des aktuellen Zustands zeitnah erneuert und an die aktuellen Vorgaben angepasst werden. Die neue Camionfüllstelle soll am gleichen Standort, jedoch leicht nach Süden versetzt, gebaut werden. Die Anzahl der Fahrspuren wird von sechs auf vier reduziert, welche in beiden Richtungen befahren werden dürfen. Die gesamte Umschlagplatzfläche ist überdacht.

Die oberirdischen Befüllstutzen sollen durch Unterflurpits (Unterflur-Zapfstellen) ersetzt werden. Der bestehende Treibstoffschacht 165 soll durch einen neuen, grösseren Schacht ersetzt werden. Die neuen Pits sollen mit zwei Stichleitungen ab dem neuen Schacht 165 erschlossen werden.

Die Infrastruktur der bestehenden Füllstelle soll in Etappen grösstenteils zurückgebaut werden. Die Arbeiten umfassen die Inseln, die sich darin befindlichen Treibstoffleitungen und die Versorgungsleitungen bis zum bestehenden Schacht 165. Dieser wird ausser Betrieb genommen und bis in eine Tiefe von ca. 1.5 m rückgebaut, gereinigt, perforiert und mit Geröll verfüllt. Die Elektroinstallationen der bestehenden Camionfüllstelle werden vollständig, inkl. der Beleuchtungsmasten und Überwachungskameras, zurückgebaut. Die bestehenden Elektroschächte in den Betankungsinselfen werden aufgehoben und die Kabel zurückgezogen.

1.3 Standort

Der Projektstandort liegt im Gebiet der Gemeinde Kloten, innerhalb des Flughafen-geländes, auf dem Areal der bestehenden Camionfüllstelle, Parzelle Nr. 3139.14.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die FZAG ist laut Gesuch Eigentümerin des betroffenen Grundstücks.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst nebst dem Begleitbrief das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie folgende Unterlagen:

- 19204 Situationsplan 1:10'000 vom 11. Juni 2024;
- B1 Technischer Bericht Tiefbau vom 19. Juli 2024;
- B2 Technischer Bericht Treibstoffleitung vom 19. Juli 2024;
- B3 Technischer Bericht Elektro vom 19. Juli 2024;
- B4 Kurzbericht nach Störfallvorsorge vom 19. Juli 2024;
- 06388.31-001 Übersicht; Bau- und Arbeitsbereich; Situation 1:500 vom 19. Juli 2024;
- 06388.31-002 Camionfüllstelle; Situation 1:200, Schnitte 1:100 vom 19. Juli 2024;
- 06388.31-120 Bauphasen; Situationen 1:200 vom 19. Juli 2024;
- 43.1.01 Treibstoffleitung UBAG, Übersichtsplan; 1:5000 vom 19. Juli 2024;
- 43.2.01 Treibstoffleitung UBAG, Haupt- und Nebenleitung; Situation 1:100 vom 19. Juli 2024;
- 43.3.01 Treibstoffleitung UBAG, Haupt- und Nebenleitung, Längenprofil 1:100/10 vom 19. Juli 2024;
- 43.6.01 Treibstoffleitung UBAG, Schacht 165, Grundriss und Schnitte 1:50 vom 19. Juli 2024;
- 43.7.01 Treibstoffleitung UBAG, Schacht 165 und Leitung, Schema vom 19. Juli 2024;
- 43.7.02 Treibstoffleitung UBAG, Schacht 165, Übersichtsschema vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-301-0 Elektrostation Rauml原因 vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-302-0 Elektrostation Aussenansichten vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-310-0 Lageplan Elektrostation vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-311-0 Elektrostation Schnitt A-A vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-400-0 Installationsplan Camionfüllstelle vom 19. Juli 2024;
- FZAG, Zonenschutz, Kantonale Kontaktstelle Luftfahrthindernisse vom 11. Juli 2024.

1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Laut Gesuch befinden sich die Baustellen für den Neubau der Camionfüllstelle sowie den Rückbau des Bestandes auf der Luftseite mit Zufahrt über Tor 130. Einzelne Bauarbeiten für Werkleitungen liegen auf der Landseite. Die Realisierung ist grund-

sätzlich am Tag vorgesehen.

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 11. Mai 2023 (VPK 03/23) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² fest. Das Vorhaben wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Auf die Durchführung einer luftfahrtspezifischen Prüfung konnte verzichtet werden.

Mit Schreiben vom 6. August 2024 hörte das BAZL via das Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an. Die Anhörung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfolgte vereinbarungsgemäss durch den Kanton Zürich.

Ebenfalls mit Schreiben vom 6. August 2024 hörte das BAZL das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) sowie das Staatssekretariat für Migration (SEM) an.

Mit E-Mail vom 25. September 2024 teilte das SEM dem BAZL mit, vom Vorhaben nicht betroffen zu sein.

Mit E-Mail vom 30. September 2024 stellte das AFM dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten zu. Die FZAG reichte dem BAZL dazu am 11. Oktober 2024 seine Stellungnahme ein.

Am 14. Oktober 2024 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

Das ERI stellte dem BAZL seine Stellungnahme innert erstreckter Frist am 28. Oktober 2024 zu. Das BAZL übermittelte diese am 31. Oktober 2024 wiederum der FZAG zur Stellungnahme.

Am 11. November 2024 überliess das BAFU dem BAZL seine Stellungnahme, welche das BAZL der FZAG am 12. November 2024 zur Stellungnahme weiterleitete.

Am 14. November 2024 reichte die FZAG dem BAZL seine Stellungnahme zur Stel-

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

lungnahme des BAFU ein.

Schliesslich stellte die FZAG dem BAZL am 29. November 2024 seine Stellungnahme zur Stellungnahme des ERI zu.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Einsprachen*

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die Stellungnahmen folgender Fachstellen vor:

- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität (AFM), Flughafen / Luftverkehr, vom 30. September 2024, mit folgenden Fachberichten:
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Zoll Zürich-Flughafen, Gebäudesicherheit & Logistik, 15. August 2024;
 - Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Abteilung Planvorlagen, 11. September 2024;
 - FZAG, Zonenschutz, Kantonale Kontaktstelle Luftfahrthindernisse, 11. Juli 2024 (Gesuchsbeilage);
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Generalsekretariat, Koordination Bau und Umwelt (KOBUE), 26. September 2024;
 - Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsbedingungen, 9. August 2024;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei-Stabsabteilung, Logistik/Planung, 11. September 2024;
 - Skyguide, 30. September 2024;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, 20. September 2024.
- FZAG, 11. Oktober 2024;
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat ERI, 28. Oktober 2024;
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 11. November 2024;
- FZAG, 14. November 2024;
- FZAG, 29. November 2024.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Camionfüllstelle dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e VIL³, welche nur mit einer bundesrechtlichen Plangenehmigung erstellt und geändert werden darf; auch der Rückbau von Bauten und Anlagen ist genehmigungspflichtig. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben des Neubaus der Camionfüllstelle ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie die-

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

jenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Neubau der Camionfüllstelle liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Die Baustellen für den Neubau der Camionfüllstelle sowie den Rückbau des Bestandes befinden sich auf der Luftseite des Flughafens mit Zufahrt über Tor 130. Einzelne Bauarbeiten für Werkleitungen liegen auf der Landseite. Das Projekt befindet sich innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- Die in den eingereichten Berichten und Konzepten vorgeschlagenen Massnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen, ausser es wird ausdrücklich etwas anderes verfügt.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Bau- bzw. Installationsbeginn der entsprechenden Anlageteile von den Fachstellen geprüft werden müssen, sind frühzeitig via Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.6.1 Zonenschutz

Der Zonenschutz erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben. Er beantragt jedoch, dass der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 15 Meter über Grund mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden muss.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

2.6.2 Skyguide

Gemäss Stellungnahme der Skyguide hat das Projekt keine Auswirkungen auf die CNS⁴-Anlagen.

2.7 Technische Anforderungen

2.7.1 Elektrische Anlagen

Gemäss den Gesuchsunterlagen beinhaltet das Projekt den Neubau einer Elektrostation (keine Trafostation) zur Versorgung der neuen Camionfüllstelle sowie den Neubau von Elektrowerkleitungen. Einzelheiten sind im «Technischen Bericht Elektro» beschrieben.

Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen stellt das ESTI fest, dass keine plangenehmigungspflichtigen Anlagen nach Art. 16 Abs. 1 EleG⁵ resp. Art.1 Bst. c und Art. 2 VPeA⁶ betroffen sind und stimmt dem Projekt daher ohne Auflagen zu. Bezüglich der geplanten Niederspannungsinstallation verweist das ESTI auf die Bauvorschriften der Leitungsverordnung sowie die ESTI-Weisung Nr. 606 betreffend sichere elektrische Installationen bei den Tankstellen.

2.7.2 Rohrleitungsanlagen

Gemäss dem «Technischen Bericht Treibstoffleitung» erfolgt die Erschliessung der geplanten neuen Camionfüllstelle mit Treibstoff ab der bestehenden Haupt- und Nebenleitung zwischen dem Abzweiger 164 und dem bestehenden Schacht 165. Die zwei Leitungs-Tiefpunkte und die drei Leitungs-Hochpunkte sind im Schacht 165 zusammengefasst. Die verschiedenen Bauphasen, die Druckprüfung sowie verschiedene technische Angaben werden ebenfalls im «Technischen Bericht Treibstoffleitung» beschrieben.

Die Anforderungen für Rohrleitungsanlagen richten sich nach den Bestimmungen des RLG⁷, der RLV⁸ und der RLSV⁹. Gemäss dem «Technischen Bericht Treibstoff-

⁴ Communication, Navigation, Surveillance

⁵ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; EleG; SR 734.0)

⁶ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)

⁷ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1)

⁸ Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung; RLV; SR 746.11)

⁹ Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV; SR 746.12)

leitung», Kap. 6, gibt es im vorliegenden Projekt Vorschriften der Rohrleitungsgesetzgebung, welche auf dem Areal des Flughafens teilweise nicht umgesetzt werden können, weshalb in Bezug auf folgenden Vorschriften eine Ausnahmeregelung gemäss Art. 5 Abs. 2 RLSV beantragt wird:

<u>Betreff</u>	<u>Begründung</u>
[a] Keine Aussteckung	Bestehende Camionfüllstelle ist noch in Betrieb
[b] Bauen in der Bauzone	Installation ist für den Betrieb notwendig
[c] Ununterbrochene Leitwarte	Der Betreiber stellt sicher, dass die Leitwarte während dem Flugbetrieb (in der Regel von 04:00 Uhr bis 23.15 Uhr) jederzeit besetzt ist. Ausserhalb des Flugbetriebs wird eine automatische Drucküberwachung der Anlage sichergestellt.
[d] Keine Markierung der Leitungen	Nicht notwendig innerhalb des Flughafenareals
[e] Keine permanente Leck- und Brucherkennung	Es gibt kein Hydrantensystem welches unter allen Betriebszuständen die Dichtigkeit permanent überwacht.
[f] Nicht molchbar	Die notwendigen Fliessgeschwindigkeiten führen zu einer Leitungsreduktion, welche ein Molchen nicht mehr zulässt.

In seiner Stellungnahme beantragt das ERI, dem Projekt sowie den Ausnahmeregelungen [a], [b], [c], [d] und [f] zuzustimmen. Abzulehnen sei mit Hinweis auf das Schreiben des Bundesamts für Energie BFE vom 15. Oktober 2024 (Anwendung der Rohrleitungsgesetzgebung und der ERI-Richtlinie auf den Flughafenarealen Zürich und Genf)¹⁰ hingegen der Antrag [e].

Das ERI stellt unter Ziff. 7 seiner Stellungnahme weitere 13 Anträge zu Bezeichnungen und Ergänzungen auf Bauplänen, Entfernung nicht mehr benötigter Elemente, Erweiterung des Schutzbereichs, Gewährleistung der Zugänglichkeit, Einreichung von Bauplänen beim ERI und deren Genehmigung vor Baubeginn sowie zur Betriebsfreigabe.

¹⁰ Schreiben des Bundesamts für Energie BFE vom 15. Oktober 2024 and die UBAG und die Saraco S.A. betreffend die Anwendung der Rohrleitungsgesetzgebung und der ERI-Richtlinie auf den Flughafenarealen Zürich und Genf.

Die Anträge werden von der Gesuchstellerin nach Rücksprache mit dem ERI nicht bestritten.

Das UVEK stellt fest, dass sich die Anträge des ERI auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Praxis des BFE zur Anwendung der Rohrleitungsgesetzgebung (Schreiben des BFE vom 15. Oktober 2024) stützen; sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

Die beantragten Ausnahmeregelungen [a] bis [d] und [f] werden als Festlegung in die Verfügung übernommen. Der Antrag [e] wird als gegenstandslos erklärt.

Die Stellungnahme des ERI wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.7.3 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei hat keine Einwendungen gegen das Projekt, sofern folgende Auflagen in die Verfügung aufgenommen werden:

- Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen wird während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt (LKW-tauglich).
- Während allfälligen Arbeiten an der Umzäunung muss sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Übertritte möglich sind.
- Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- Neue, oder zu verschiebende Sicherheits- und Zollgrenzen erfordern nach der Fertigstellung eine Abnahme und Freigabe durch die Flughafenpolizei.
- Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (058 648 50 50) unverzüglich informiert wird.
- Bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ersuchen wir um frühzeitige Bekanntgabe, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- Die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle werden bei Staff und deren Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden.
- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und werden eingehalten.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem

UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen.

2.7.4 Schutz & Rettung

Schutz & Rettung hat keine Einwände zum Projekt, beantragt aber in seiner Stellungnahme die Aufnahme von Auflagen in folgenden Bereichen:

- Projektänderungen;
- Brandmeldeanlage;
- Zutritt / Schliessung;
- Störfallverordnung;
- Sitzung vor Baubeginn;
- Abnahmen / Inbetriebnahme.

Die beantragten Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen. Die Stellungnahme von Schutz & Rettung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.7.5 Zoll und Grenzsicherheit

Das BAZG stimmt dem Gesuch der FZAG zu, beantragt jedoch die Aufnahme von diversen Auflagen in den folgenden Bereichen:

- Zollgrenze;
- Baustellenorganisation;
- Provisorien Perimeterschutz (Flughafenzaun);
- Unterquerung der Zollgrenze (Perimeterschutz) mit Elektrowerkleitungen;
- Zollsicherheit;
- Änderungen am Projekt.

Die beantragten Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen. Die Stellungnahme des BAZG wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.7.6 Arbeitnehmerschutz

Das AWI stimmt dem Vorhaben unter den in den Ziffern 2 bis 7 seiner Stellungnahme genannten Auflagen in folgenden Bereichen zu:

- Flucht- und Rettungswege gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15;
- Arbeitsplätze und Ergonomie;
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines;
- Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel.

Die Stadt Kloten beantragt im Antrag Nr. 9 ihrer Stellungnahme, die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Die Anträge des AWI und der Antrag der Stadt Kloten werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen. Die Stellungnahme des AWI wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und der Antrag der Stadt Kloten wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.8 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.8.1 Gewässerschutz

a) Grundwasserschutz

Das Projektgebiet befindet sich laut Gesuch ausserhalb nutzbarer Grundwasservorkommen im Gewässerschutzbereich «übrige Bereiche üB». Mit Ausnahme des neuen Treibstoffschachts und des abflusslosen Schachtes sind keine tiefen Bauwerke vorgesehen. Es finden keine Einbauten ins nutzbare Grundwasser statt. Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen sind nicht erforderlich.

b) Tankanlagen, Betrieblicher Umweltschutz, Störfallvorsorge

Gemäss Gesuch gilt für die Baustellenentwässerung die SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen». Zudem gelten auch die Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG, welche dem «Technischen Bericht Tiefbau» als Anhang A angehängt sind.

Das Vorhaben erfolgt gemäss Gesuchstellerin GEP-konform. Das Abwasser der Umschlagplatzfläche gelangt ohne Vermischung mit Regenwasser direkt in den abflusslosen Schacht. Dieser wird periodisch entleert und das Abwasser fachgerecht der Entsorgung zugeführt.

Die KOBU hat das Vorhaben geprüft und hält fest, dass die Tankstelle vollständig überdacht sei und in einen Totschacht (29 m³) entwässere. Auf dem Platz würden wassergefährdende Stoffe (Jet A1) in grossen Tanklastwagen bis 43 m³ Inhalt umgeschlagen. Die Pits würden innerhalb der Umschlagplatzfläche liegen und hätten einen Abstand von 3 Metern zum Rand des Umschlagplatzes hin. Die Absicherung des Umschlagplatzes entspreche den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Dachentwässerung werde an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen. Die übrigen Platzflächen würden unverändert über den grossen Ölab-

scheider in die Regenwasserkanalisation bzw. in die Glatt entwässert. Die Anpassung der Entwässerung der bestehenden Dieseltankstelle mit Schlammfang und Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe in die Regenwasserkanalisation entspreche nicht dem Stand der Technik. Die Ableitung in die Regenwasserkanalisation werde aufgrund der im Bericht genannten Umstände dennoch toleriert. Mit Einbau eines Schiebers im Probenahmeschacht werde das geforderte Rückhaltevolumen von 1 m³ erreicht.

Die Ausführungskontrolle (Rohrleitungen, Tank inkl. Entwässerung des Betankungs- und Umschlagplatzes) der Tankstelle werde durch das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, ausgeführt.

Die Rohrleitung falle in den Geltungsbereich der Störfallverordnung¹¹. Aus der Sicht der Störfallvorsorge seien gegen das vorliegende Bauvorhaben keine Einwände vorzubringen. Der Einsatzplan zu Händen der Feuerwehr solle auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus bzw. Umbaus aktualisiert werden.

Die KOBÜ beantragt die Aufnahme folgender Auflagen in die Verfügung:

- (6) Die Absicherungsvorrichtungen der Tankstelle für Jet A1 und der Dieseltankstelle sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- (7) Im Falle einer Leckage sind die Absicherungsvorrichtungen zu reinigen, und aufgefangenes Leckagegut ist als Sonderabfall zu entsorgen.
- (8) Die Tankstelle darf erst nach erfolgter Ausführungskontrolle durch das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, in Betrieb genommen werden.
- (9) Der Betrieb wird verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme den Einsatzplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

In seiner Stellungnahme beantragt das BAFU, die Anträge 6 bis 9 der kantonalen Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die Anträge der KOBÜ werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Die Stadt Kloten beantragt zudem, dass folgende Auflagen und Bedingungen bezüglich Kanalisation einzuhalten sind:

- 3.3. Die Schweizer Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung", Ausgabe 2012 sowie die Vorschriften der VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" sind zu beachten.

¹¹ Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

- 3.5. Die neu erstellten Schmutz- und Regenwassergrundleitungen sind dem Kontrollorgan der Liegenschaftsentwässerung, Tim Aeppli, Gössweiler Ingenieure AG Kloten, 044 815 51 00, zur Kontrolle und Abnahme zu melden.
- 4. Die bestehenden Grundleitungen sind – sofern nicht in jüngster Zeit bereits erfolgt – vor Baubeginn mittels Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren. Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

Auch diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und werden in das Dispositiv übernommen.

Die Stadt Kloten empfiehlt überdies, nur Qplus-zertifizierte Rohre und Formstücke zu verwenden (Antrag Nr. 3.4.).

2.8.2 Luftreinhaltung

Die BauRLL¹² des BAFU konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Anhang 2, Ziffer 88 der LRV¹³. Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in ihren Verfügungen festzulegen.

Laut Gesuch fällt die Baustelle aufgrund der Dauer und Grösse gemäss der BauRLL unter die Massnahmestufe A. Entsprechend kommen die Basismassnahmen der «guten Baustellenpraxis» zur Anwendung.

Für den Betrieb gibt es laut Gesuch keine Auswirkungen gegenüber dem heutigen Zustand.

Weder KOBu noch BAFU äussern sich dazu.

Die Massnahmestufe A erscheint dem UVEK sachgerecht und angemessen und wird somit als Festlegung in das Dispositiv der Verfügung übernommen.

2.8.3 Altlasten und Bauabfälle

Laut Gesuch befindet sich im Projektperimeter kein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragener Standort. Die Bauabfälle werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton und nach den Festlegungen der SIA-Empfehlungen 430, Entsorgung von Bauabfällen sowie dem GEK¹⁴ des Flughafens Zürich entsorgt.

¹² Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, BauRLL)

¹³ Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

¹⁴ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

Es fallen folgende Bauabfälle an:

- Aufbauten Tankinseln;
- Betonelemente Tankinseln und Waschstation;
- Asphalt- und Betonbelagsabbrüche;
- Betonabbrüche von Schacht 165 und Mineralölabschneider;
- Werkleitungs- und Rinnenrückbauten.

Weder die KOBÜ noch das BAFU haben Anmerkungen zu diesem Thema.

Das UVEK hält zu Altlasten und Bauabfällen folgendes fest: Wird beim Bau auf verschmutztes Material gestossen, ist dieses unter Berücksichtigung der Vorgaben des GEK zu entsorgen. Gleiches gilt für verschmutzte Bauabfälle.

2.8.4 Bodenschutz

Gemäss Gesuchsunterlagen befindet sich das Projektareal innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen des Kantons Zürich. Es bestehen Belastungshinweise aufgrund von Emissionen aus industrieller oder gewerblicher Tätigkeit.

Die Bauarbeiten finden grösstenteils innerhalb von bestehenden Belagsflächen statt. Nur lokal, am Südrand der neuen Camionfüllstelle innerhalb der bestehenden begrünten Insel, sind Bodenarbeiten erforderlich. Vor den bodenrelevanten Arbeiten wird eine externe bodenkundliche Fachperson beigezogen.

Die KOBÜ beantragt in ihrer Stellungnahme die Aufnahme der folgenden Auflagen in die Verfügung:

- (3) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt: www.zh.ch/bodenschutz).
- (4) Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen abgeführt werden soll, muss die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.zh.ch/bodenverschiebung) sichergestellt sein.
- (5) Die jeweils aktuellen Vorgaben der kantonalen Vorgaben des Kantons Zürich zur Bekämpfung des Japankäfers (s. www.zh.ch/japankaeferkloten) sind beim Umgang mit abgetragenen Boden einzuhalten.

Das BAFU äussert sich hierzu nicht.

Die Anträge der KOBÜ werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erschei-

nen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.8.5 Archäologie

Gemäss Gesuch befindet sich der Projektperimeter ausserhalb einer archäologischen Zone.

2.8.6 Licht

Laut Gesuch werden die geplanten lichttechnischen Anlagen gemäss den geltenden Normen und Regelwerken, insbesondere der Norm SN EN 12464-2, geplant und ausgeführt.

2.9 Stadt Kloten

Die Stadt Kloten beantragt dem BAZL, dem Vorhaben unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen zuzustimmen. Diese werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten.

Die Anträge Nr. 5, 6, 7 und 8 der Stadt Kloten werden vom UVEK bereits im Rahmen der allgemeinen Bauauflagen angeordnet (siehe dazu oben B.2.5). Somit werden diese Auflagen nicht in die Verfügung übernommen.

Die Ausführungskontrollen in den energetischen Fachbereichen sind gemäss den Erwägungen via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen (Antrag Nr. 2).

Die beantragten Auflagen Nr. 2, 3.1-3.5, 4 und 9 werden verfügt (siehe dazu auch oben B.2.7.6 und B.2.8.1.b).

2.10 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK schloss mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich ab. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Nach Anhang A zur Vereinbarung zu den umweltrechtlichen Baukontrollen zwischen UVEK und BPUK¹⁵ gilt das Vorhaben als Projekt mit geringer Umweltrelevanz (Relevanzkategorie 2), für die in 10% der Projekte umweltrechtliche Stichprobenkontrollen auf den Baustellen vorgesehen sind. Eine entsprechende Festlegung wird in die Verfügung aufgenommen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z.B. ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

2.11 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beschriebenen Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU wird gemäss Anhang der GebV-BAFU¹⁷, Ziffer 1, pauschal mit CHF 200 veranschlagt.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

¹⁵ Absichtserklärung des UVEK und der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) betreffend den Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) vom 20. Januar 2017

¹⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

¹⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (GebV-BAFU; SR 814.014)

In ihrer Stellungnahme weist die KOBU folgende Gebühren aus:

Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	139.20
Staatsgebühr AWEL Tankanlagen / Transportgewerbe	Fr.	626.40
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	235.20

Total	Fr.	1'000.80
-------	-----	----------

Die Stadt Kloten macht folgende Gebühren geltend:

Prüfungs-/Behandlungs-/ Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr.	1'023.00
Prüfungs-/Behandlungs-/ Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr.	130.00
Schreibgebühren, Porti	Fr.	90.00

Total	Fr.	1'243.00
-------	-----	----------

Die geltend gemachten Gebühren des Kantons und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Fachstellen.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die allfälligen Anschlussgebühren für den durch Bauarbeiten geschaffenen Gebäudemehrwert (Nachzahlung) werden nach Bauvollendung und Vorliegen der Gebäudeschätzung direkt durch die Industriellen Betriebe Kloten in Rechnung gestellt.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem

Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet. Der UBAG, dem Kanton Zürich (via AFM) und den angehörtten Bundesstellen ERI und BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörtten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG und UBAG betreffend Rück- und Neubau der bestehenden Camionfüllstelle gemäss Gesuch vom 24. Juli 2024 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen, Werkhofareal, zum grössten Teil auf der Luftseite, südöstlich des Tors 230, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten

1.2 Massgebende Unterlagen

- Begleitbrief FZAG vom 24. Juli 2024;
- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- 19204 Situationsplan 1:10'000 vom 11. Juni 2024;
- B1 Technischer Bericht Tiefbau vom 19. Juli 2024;
- B2 Technischer Bericht Treibstoffleitung vom 19. Juli 2024;
- B3 Technischer Bericht Elektro vom 19. Juli 2024;
- B4 Kurzbericht nach Störfallvorsorge vom 19. Juli 2024;
- 06388.31-001 Übersicht; Bau- und Arbeitsbereich; Situation 1:500 vom 19. Juli 2024;
- 06388.31-002 Camionfüllstelle; Situation 1:200, Schnitte 1:100 vom 19. Juli 2024;
- 06388.31-120 Bauphasen; Situationen 1:200 vom 19. Juli 2024;
- 43.1.01 Treibstoffleitung UBAG, Übersichtsplan; 1:5000 vom 19. Juli 2024;
- 43.2.01 Treibstoffleitung UBAG, Haupt- und Nebenleitung; Situation 1:100 vom 19. Juli 2024;
- 43.3.01 Treibstoffleitung UBAG, Haupt- und Nebenleitung, Längenprofil 1:100/10 vom 19. Juli 2024;
- 43.6.01 Treibstoffleitung UBAG, Schacht 165, Grundriss und Schnitte 1:50 vom 19. Juli 2024;
- 43.7.01 Treibstoffleitung UBAG, Schacht 165 und Leitung, Schema vom 19. Juli 2024;
- 43.7.02 Treibstoffleitung UBAG, Schacht 165, Übersichtsschema vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-301-0 Elektrostation Rauml原因 vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-302-0 Elektrostation Aussenansichten vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-310-0 Lageplan Elektrostation vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-311-0 Elektrostation Schnitt A-A vom 19. Juli 2024;
- 10234.33-400-0 Installationsplan Camionfüllstelle vom 19. Juli 2024;

- FZAG, Zonenschutz, Kantonale Kontaktstelle Luftfahrthindernisse vom 11. Juli 2024.

2. Festlegungen

2.1 Rohrleitungsanlagen

2.1.1 Die Ausnahmen von den Bestimmungen der RLSV gemäss der Stellungnahme des ERI vom 28. Oktober 2024 werden gewährt.

2.1.2 Der Antrag auf Ausnahme von Art. 50 RLSV wird gegenstandslos erklärt.

2.2 Luftreinhaltung

Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmestufe A gemäss BauRLL.

2.3 Vollzug

Das Vorhaben gilt nach Anhang A zur Vereinbarung zu den umweltrechtlichen Baukontrollen zwischen UVEK und BPUK als Projekt mit geringer Umweltrelevanz (Relevanzkategorie 2), für die in 10% der Projekte umweltrechtliche Stichprobenkontrollen auf den Baustellen vorgesehen sind. Die Koordination der Baukontrollen hat durch das kantonale Amt zu erfolgen, wobei die kommunale Behörde analog der kantonalen Fachstellen beigezogen wird.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

3.1.2 Die in den eingereichten Berichten und Konzepten vorgeschlagenen Massnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen, ausser es wird ausdrücklich etwas anderes verfügt.

3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Bau- bzw. Installationsbeginn der entsprechenden Anlageteile von den Fachstellen geprüft werden müssen, sind frühzeitig via Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.6 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.7 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 15.0 Meter über Grund muss mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

3.3 *Rohrleitungsanlagen*

Die Anträge Nr. 3 – 15 gemäss Stellungnahme des ERI vom 28. Oktober 2024 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.4 *Kantonspolizei*

- 3.4.1 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen wird während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt (LKW-tauglich).
- 3.4.2 Während allfälligen Arbeiten an der Umzäunung muss sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Übertritte möglich sind.
- 3.4.3 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material ge-

lagert werden.

- 3.4.4 Neue, oder zu verschiebende Sicherheits- und Zollgrenzen erfordern nach der Fertigstellung eine Abnahme und Freigabe durch die Flughafenpolizei.
- 3.4.5 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (058 648 50 50) unverzüglich informiert wird.
- 3.4.6 Bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen er-suchen wir um frühzeitige Bekanntgabe, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- 3.4.7 Die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle sind bei Staff und deren Arbeitgebern bekannt und werden eingehalten.
- 3.4.8 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und werden eingehalten.
- 3.4.9 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

3.5 *Schutz & Rettung*

Die Anträge von Schutz & Rettung vom 2. September 2024 (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.6 *Zoll- und Grenzsicherheit*

Die Anträge des BAZG vom 15. August 2024 (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.7 *Arbeitnehmerschutz*

- 3.7.1 Die Anträge des AWI vom 9. August 2024 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.7.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

3.8 Gewässerschutz

- 3.8.1 Die Absicherungsvorrichtungen der Tankstelle für Jet A1 und der Dieseltankstelle sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- 3.8.2 Im Falle einer Leckage sind die Absicherungsvorrichtungen zu reinigen, und aufgefangenes Leckagegut ist als Sonderabfall zu entsorgen.
- 3.8.3 Die Tankstelle darf erst nach erfolgter Ausführungskontrolle durch das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, in Betrieb genommen werden.
- 3.8.4 Der Betrieb wird verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme den Einsatzplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
- 3.8.5 Die Schweizer Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung", Ausgabe 2012 sowie die Vorschriften der VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" sind zu beachten.
- 3.8.6 Die neu erstellten Schmutz- und Regenwassergrundleitungen sind dem Kontrollorgan der Liegenschaftsentwässerung, Tim Aeppli, Gössweiler Ingenieure AG Kloten, 044 815 51 00, zur Kontrolle und Abnahme zu melden.
- 3.8.7 Die bestehenden Grundleitungen sind – sofern nicht in jüngster Zeit bereits erfolgt – vor Baubeginn mittels Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren. Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

3.9 Bodenschutz

- 3.9.1 Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt: www.zh.ch/bodenschutz).
- 3.9.2 Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüferimeters für Bodenverschiebungen abgeführt werden soll, muss die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.zh.ch/bodenverschiebung) sichergestellt sein.
- 3.9.3 Die jeweils aktuellen Vorgaben der kantonalen Vorgaben des Kantons Zürich zur Bekämpfung des Japankäfers (s. www.zh.ch/japankaefer-kloten) sind beim Umgang mit abgetragenen Boden einzuhalten.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-
erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese um-
fasst auch die Gebühr des BAFU in Höhe von pauschal CHF 200.-.

Die Gebühr für die Prüfung durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt
Fr. 1'000.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fach-
stellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt CHF 1'243.-; die
Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Un-
terlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweili-
gen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden separat erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- UBAG, Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG, Zwüschemteich, Post-
fach, 8153 Rümlang
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



i. A. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: ERI, Stellungnahme vom 28. Oktober 2024
- Beilage 2: Schutz & Rettung, Stellungnahme vom 2. September 2024
- Beilage 3: BAZG, Stellungnahme vom 15. August 2024
- Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 9. August 2024

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.